

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Martin Schultheiß

Nur per E-Mail:

[Redacted]

Datum: 8. Dezember 2020

[Redacted]

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landesamt für Umwelt vom 31. März 2020

Ihre E-Mail vom 1. Dezember 2020, fragdenstaat.de (#183755)

Sehr geehrter Herr Schultheiß,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 1. Dezember 2020. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Landesamt für Umwelt zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 31. März 2020 haben Sie über die Plattform fragdenstaat.de beim Landesamt für Umwelt einen Antrag auf Informationszugang gestellt. Sie interessierten sich für Informationen im Zusammenhang mit der Entnahme von Wasser aus dem Wasserhaushalt des Straussee in Strausberg sowie für Unterlagen, die einem Bußgeldverfahren gegen den Wasserverband Strausberg-Erkner zu Grunde liegen. In seiner Eingangsbestätigung vom 1. April 2020 kündigte die Behörde an, Ihren Antrag auf der Grundlage des Umweltinformationsrechts zu prüfen und zu bescheiden. Auf eine Erinnerung vom 23. November 2020 haben Sie keine Antwort erhalten.

Soweit wir dies von hier aus einschätzen können, dürften die Sie interessierenden Unterlagen Umweltinformationen im Sinne des § 1 Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz darstellen. Nach § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz geht das speziellere Umweltinformationsrecht dem allgemeineren Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vor, soweit sich der Antrag – wie hier – auf Umweltinformationen richtet. Insofern teilen wir die Auffassung des Landesamtes für Umwelt im Hinblick auf die anzuwendende Rechtsgrundlage.

Die gesetzlichen Kompetenzen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht beschränken sich auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Auf dem Gebiet des Umweltinformationsrechts können wir deshalb nicht tätig werden.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir Ihr Anliegen gegenüber dem Landesamt für Umwelt aus dem genannten Grund nicht unterstützen können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich dennoch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

